

Gastgewerbe

Gesuch Raucherraum

gemäss „Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen“ und „Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen“

Bewilligungsinhaber/in der Gastgewerbebewilligung

Familienname _____ Vorname _____
Adresse _____ Wohnort _____
Telefon / Handy-Nr. _____ E-Mail _____

Gastgewerbebetrieb

Art und Name des Betriebes _____
Adresse _____
Eigentümer des Hauses _____
Genauere Adresse des Eigentümers _____

Räumlichkeiten

Das Gesetz sieht vor, dass Raucherinnen und Raucher in speziellen, dafür geeigneten Räumen rauchen dürfen. Für diese Raucherräume (Fumoir) gelten folgende Anforderungen:

- Das Fumoir muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein;
- Das Fumoir muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen (z.B. durch Montage eines Türschliessers);
- Das Fumoir darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen;
- Das Fumoir muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein;
- Die Öffnungszeiten des Fumoirs dürfen nicht länger sein, als im übrigen Betrieb;
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Fumoir keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Das Fumoir muss mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein

Massgebend ist, dass der Rauch ins Freie entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Es darf kein Rauch in die angrenzenden rauchfreien Räume gelangen. Mit einer aktiven Belüftung im Unterdruck kann dies sichergestellt werden. Reines "Fensterlüften" (natürliche Belüftung) genügt nicht. Lüftungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu dimensionieren.

Gesamtfläche

Eingangsbereich	_____	m ²
Garderobe	_____	m ²
Toiletten	_____	m ²
Andere öffentlich zugängliche Räume	_____	m ²
_____	_____	m ²
_____	_____	m ²
Total Gesamtfläche	_____	m ²

Lüftung

Das Lokal ist mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet:

Art _____

Name / Marke _____

Datum des Einbaus / Alter _____

Wartung _____ Wann _____ Durch wen _____

Geplanter Raucherraum

Fläche _____ m²

Die Fläche des Fumoirs darf **höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume** betragen. Als Ausschankraum gilt die der Bewirtung der Gäste dienende Fläche in geschlossenen Räumen, ausgenommen sind Küche, Toilettenanlagen, Flure, Treppenhäuser, Hotelzimmer und ähnliches.

Abtrennung

Durch welche festen Bauteile ist der Raucherraum von den anderen Räumen abgetrennt?

Tür

Verfügt der Raucherraum über eine selbsttätig schliessende Tür? Ja Nein

Kennzeichnung

Der Raucherraum muss deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang gekennzeichnet sein:

Art der Kennzeichnung _____

Wo gekennzeichnet _____

Mitarbeitende

Werden die Gäste im Raucherraum bedient? Ja Nein

Wenn ja: Liste beilegen mit schriftlichen Einverständniserklärungen der Mitarbeitenden.

Der (Die) Gesuchsteller(in) bestätigt, die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Beilagen:

Grundrisspläne

Liste Zustimmung Mitarbeitende zur Beschäftigung in Raucherräumen

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt, versehen mit allen Unterschriften und den erforderlichen Beilagen, spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Betriebes der Gemeinde Morschach, Schulstrasse 6, 6443 Morschach oder elektronisch an gemeinde@morschach.ch einzureichen.